

**Verordnung
über das Dienstverhältnis der Sektionschefs
(Änderung)**

(vom 15. Oktober 1980)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 5 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs vom 11. November 1971 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1: Den Sektionschefs steht für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung zu, die sich zusammensetzt aus

- a) einem Grundbeitrag von Fr. 1200 für die Stellung der Lokalitäten, der Schreibmaschine, des Telefons usw.;
- b) einem Beitrag von Fr. 9.— für jeden jeweils am 30. Juni in der Stammkontrolle ausgewiesenen Meldepflichtigen.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

III. Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stucki	Roggwiller